

Aufgrund des § 60 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein in ihrer Sitzung am 10. November 2011 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein

(in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28. Juli 2016)

I. Stadtverordnete

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Kommissionen, denen sie angehören, verpflichtet.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Fernbleiben der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in rechtzeitig vorher an und legen die Gründe dar.
- (3) Urlaub bis zu einem Monat erteilt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher, für längere Zeit der Ältestenrat; Urlaub auf unbestimmte Zeit wird nicht gewährt.
- (4) In Krankheitsfällen von mehr als einem Monat ist der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher Mitteilung zu machen.
- (5) Bei ungerechtfertigtem Fernbleiben können Maßnahmen nach dieser Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 2

Verschwiegenheitspflicht (§ 24 HGO)

Die Stadtverordneten sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vertraulich zu behandeln sind. Die Kenntnis über vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Erlöschen des Mandats.

§ 3

Anzeigepflicht (§§ 26a, 77 Abs. 2 HGO)

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Stadtverordnetenvorsteher/in einmal jährlich auf ihre oder seine Anforderung schriftlich anzuzeigen. Die Zusammenstellung der Anzeigen wird dem Haupt- und Finanzausschuss zur Unterrichtung zugeleitet.

(2) Stadtverordnete haben die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltliche Tätigkeiten für die Stadt der oder dem Stadtverordnetenvorsteher/in anzuzeigen.

§ 4

Treupflicht (§ 26 HGO)

(1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

(2) Inwieweit die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten (§ 24a HGO)

Verstöße gegen die in den §§ 2 und 4 geregelten Pflichten zeigt die/der Stadtverordnetenvorsteher/in dem Magistrat als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten an.

II. Fraktionen

§ 6

Bildung von Fraktionen (§ 36a HGO)

(1) Die Stadtverordneten können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Stadtverordneten bestehen.

(2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.

(3) Die Bildung, Auflösung oder Änderung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des vorsitzenden Mitgliedes, seines/ seiner Stellvertreter/in, der Mitglieder und Hospitanten sind der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.

(5) Die Fraktionen können Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzung hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Vorstand

§ 7

Vorsitz und Stellvertretung

(1) Der Vorstand der Stadtverordnetenversammlung besteht aus der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteherinnen oder Stadtverordnetenvorstehern. Die Reihenfolge der Stellvertretung ergibt sich aus der Fraktionsstärke. Bei gleicher Sitzzahl wird die Reihenfolge in der konstituierenden Sitzung festgelegt.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Für die Wahl des Vorstandes gilt § 55 HGO.

§ 8

Aufgaben

(1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher führt die Geschäfte der Stadtverordnetenversammlung und vertritt sie nach außen. Sie oder er hat die Rechte der Stadtverordnetenversammlung zu wahren und die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten. Sie oder er kann Angelegenheiten einem Ausschuss oder mehreren Ausschüssen überweisen.

(2) Angelegenheiten, die dem mutmaßlichen oder erklärten Willen lediglich einzelner Stadtverordneter oder einzelner Fraktionen entsprechen, darf die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher nicht von sich aus auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung setzen, falls keine Anträge (§ 16 der Geschäftsordnung) oder Vorlagen des Magistrats (§ 15 der Geschäftsordnung) vorliegen.

IV. Ältestenrat

§ 9

Rechte und Pflichten

(1) Der Ältestenrat besteht aus der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in, den stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteherinnen oder Stadtverordnetenvorstehern und den Vorsitzenden der Fraktionen beziehungsweise bei deren Verhinderung aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fraktion. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrats teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Haupt- und Finanzausschusses.

(2) Der Ältestenrat unterstützt die/den Stadtverordnetenvorsteher/in bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Funktion von Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertretung.

(3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.

(4) Die oder der Stadtverordnetenvorsteher/in beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Wird der Ältestenrat während der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einberufen, so ist diese damit unterbrochen.

(5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig die/den Stadtverordnetenvorsteher/in und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

(6) Der Ältestenrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

(7) Der Ältestenrat ist ein Organ i. S. des § 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Idstein.

V. Ausschüsse

§ 10

Bildung von Ausschüssen

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet aus ihrer Mitte ständige Ausschüsse oder vorübergehend tätige Ausschüsse zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung bildet mindestens die drei folgenden ständigen Ausschüsse:

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Haupt- und Finanzausschuss
- Aufgabengebiet: | Alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie alle Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen; Angelegenheiten nach §§ 24 ff. BauGB. |
| 2. | Bau- und Planungsausschuss
- Aufgabengebiet: | Stadtentwicklung, Bauleitplanung, Sanierung sowie sonstige Bauangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung einschließlich kommunaler Bauvorhaben. Grundsatzfragen im Zusammenhang mit städtischen Betrieben und Einrichtungen. |
| 3. | Ausschuss für Jugend,
Umwelt, Kultur, Sport und
Soziales
- Aufgabengebiet: | Alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die den Jugend-, Kultur-, Sport- und Sozialbereich betreffen sowie alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die den Umweltschutz betreffen. |

(3) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt vor dem in § 62 Abs. 2 HGO vorgesehenen Verfahren, wie viel Mitglieder jedem Ausschuss angehören. Die Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. Die Ausschussmitglieder werden von den Fraktionen der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und nach der Konstituierung eines Ausschusses auch deren Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden schriftlich benannt.

§ 11

Vorsitzende/r

Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Das stellvertretende vorsitzende Mitglied soll nicht derselben Fraktion wie das vorsitzende Mitglied angehören.

§ 12

Aufgaben

(1) Die Ausschüsse behandeln solche Angelegenheiten, die ihnen durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder durch die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher überwiesen werden. Werden mehrere Ausschüsse beteiligt, so ist ein Ausschuss als federführend zu bezeichnen. Die Ausschüsse können auch sonstige Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches erörtern, wenn die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder zustimmt.

(2) Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit verschiedener Ausschüsse gehören, sind, wenn die Ausschüsse nicht zu übereinstimmender Beurteilung gelangen, in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung auf Tagesordnung I zu behandeln.

§ 13

Einberufen der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse werden von dem jeweils vorsitzenden Mitglied einberufen. Das jeweils vorsitzende Mitglied setzt die Tagesordnung und den Zeitpunkt der Sitzung im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung fest und gibt sie den Ausschussmitgliedern schriftlich bekannt. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In Eilfällen kann das vorsitzende Mitglied die Ladungsfrist abkürzen. Jedoch muss die Einladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

(2) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 22 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden. Über nichtöffentliche Verhandlungen ist Schweigepflicht geboten.

(4) Hinsichtlich des Sitzungsverlaufes und der Niederschrift finden die §§ 20 bis 22, 24 bis 29 und 31 bis 37 sinngemäß Anwendung. Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14

Teilnahmerecht an Sitzungen

(1) Zu allen Sitzungen der Ausschüsse sind der Stadtverordnetenvorstand, die Vorsitzenden der Fraktionen, Parteien und Wählergruppen auf die bei der Besetzung des Ausschusses kein Sitz entfallen ist, der Magistrat und die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher durch das vorsitzende Mitglied des Ausschusses einzuladen. Hinsichtlich der Anwesenheit und Auskunftspflicht des Magistrates gilt § 20 Abs. 4 Sätze 2 und 3 der Geschäftsordnung entsprechend.

(2) Stimmrecht haben nur die Mitglieder der Ausschüsse, im Falle ihrer Verhinderung ihre Vertreterinnen oder Vertreter. Die Mitglieder des Stadtverordnetenvorstandes und die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, haben das Recht, mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.

VI. Vorlagen, Anträge, Anfragen

§ 15

Vorlagen

(1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann Vorlagen des Magistrats ohne vorherige Beratung in der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar den zuständigen Ausschüssen überweisen und diese zur Berichterstattung auffordern. § 12 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung ist auch hier anzuwenden. Sobald die Berichte der Ausschüsse vorliegen, wird die Vorlage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gesetzt.

(2) In dringenden Fällen können Vorlagen des Magistrats auch ohne Vorbereitung in den Ausschüssen auf Antrag des Magistrats oder einer Fraktion auf Tagesordnung I der Stadtverordnetenversammlung gesetzt werden. Über die Zulässigkeit der Beratung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

§ 16

Anträge

(1) Jede Stadtverordnete oder jeder Stadtverordneter, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können selbständig Anträge einreichen. Anträge von Fraktionen werden unter dem Namen des vorsitzenden Mitgliedes der Fraktion geführt und müssen von ihm, seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter unterzeichnet sein.

(2) Anträge müssen begründet sein und eine klare, für den Magistrat ausführbare Anweisung enthalten. Die Antragstellerin oder der Antragsteller können bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden soll.

(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unterzeichnet bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher oder über das Körperschaftsbüro einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Zwischen dem Zugang der Anträge und den Ausschusssitzungen müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen, wenn eine vorherige Beratung durch die Ausschüsse gewünscht wird, ansonsten mindestens 14 volle Kalendertage vor der Stadtverordnetenversammlung. Sie werden von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher den zuständigen Ausschüssen überwiesen. Diese nehmen, wenn möglich, noch vor der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu den Anträgen Stellung und berichten ihr über das Ergebnis der Vorberatung.

(4) Anträge und zugehörige Berichte werden auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung gesetzt. Liegen Berichte der zuständigen Ausschüsse vor, so hat die Antragstellerin oder der Antragsteller oder ein Mitglied der Fraktion, die den Antrag stellt, unmittelbar nach der Berichterstatteerin oder dem Berichterstatteer als erste Diskussionsrednerin oder erster Diskussionsredner das Wort, falls sie oder er es verlangt.

(5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

(6) Dringlichkeitsanträge können von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher auf die Tagesordnung I gesetzt werden. Über diese Anträge kann in der Sache nur beraten und beschlossen werden, wenn die Stadtverordnetenversammlung der Beratung wegen Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit zustimmt.

(7) Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit Zustimmung der Mitglieder, die den Antrag unterstützt haben, zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 17

Sperrfrist für abgelehnte Anträge

(1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieser frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in entscheidet über die Zulassung dieses Antrages. Wird dieser Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verlangt werden.

§ 18**Anfragen (§ 50 Abs. 2 HGO)**

(1) Stadtverordnete sind berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten der Tagesordnung I in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.

(2) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung und der Geschäftsführung des Magistrats schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Diese Anfragen sind fünf Arbeitstage vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher oder über das Körperschaftsbüro einzureichen. Später eingehende Anfragen brauchen erst in der nächsten Sitzung beantwortet zu werden. Schriftliche Anfragen sind bei besonderer Bedeutung einer Sache auf Wunsch der Fragestellerin oder des Fragestellers schriftlich zu beantworten. Zusatzfragen können von der anfragenden Fraktion, anderen Fraktionen oder von der oder dem anfragenden Stadtverordneten gestellt werden. Die Zahl der Zusatzfragen ist für die Fragestellerin oder den Fragesteller auf zwei und für die anderen Fraktionen auf eine beschränkt.

(3) Sonstige Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sind nur im Rahmen des Abs. 1 gestattet.

VII. Eingaben**§ 19****Eingaben Dritter**

(1) Eingaben Dritter an die Stadtverordnetenversammlung werden von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher dem Magistrat zur Stellungnahme innerhalb vier Wochen zugeleitet. Die Erwiderung des Magistrats mit der Eingabe wird von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher den zuständigen Ausschüssen überwiesen.

(2) Sobald die Berichte der zuständigen Ausschüsse vorliegen, wird die Eingabe auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gesetzt.

VIII. Plenum der Stadtverordnetenversammlung**§ 20****Einberufen der Sitzungen (§ 56 HGO)**

(1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher beruft die Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Magistrat sowie möglichst unter Beachtung des vom Ältestenrat festgelegten Arbeitsplanes und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich ein. Der Einladung sind außer der Tagesordnung auch Erläuterungen über die einzelnen Verhandlungsgegenstände beizufügen.

(2) Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.

(3) Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In Eilfällen kann die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher diese Frist abkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Bei Wahlen und Änderung der Hauptsatzung ist eine Abkürzung der Ladungsfrist unzulässig.

(4) Zu allen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind der Magistrat und die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter einzuladen. Die Stadtverordnetenversammlung kann die Anwesenheit bestimmter Mitglieder des Magistrats verlangen. Gewünschte Auskünfte gibt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ihre bzw. seine ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter und der/die zuständige Dezernent/in, sofern der Magistrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

§ 21

Beschlussfähigkeit

(1) Nach Eröffnung der Sitzung hat die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher zunächst festzustellen, ob die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist, welche Mitglieder anwesend sind, welche Mitglieder fehlen, ob für diese eine Entschuldigung vorliegt und ob die Stadtverordnetenversammlung beschlussfähig ist.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist.

(3) Verlässt ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung die Sitzung vor dem Schluss endgültig, so hat es dies der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher anzuzeigen. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher hat dann einen Vermerk in der Niederschrift zu veranlassen.

(4) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung hat das Recht, unmittelbar vor einer Abstimmung oder einer Wahl die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung anzuzweifeln. Die Feststellung erfolgt durch Auszählung.

(5) Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung ist die Sitzung zunächst auf fünfzehn Minuten zu unterbrechen. Wird die Beschlussunfähigkeit erneut festgestellt, gilt die Sitzung als aufgehoben.

(6) Ist ein Gegenstand wegen Beschlussunfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist sie zu demselben Gegenstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(7) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

§ 22

Öffentlichkeit

- (1) Die Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung sind in der Regel öffentlich.
- (2) Stellt ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat den Antrag, einzelne Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 2 HGO), so werden die betreffenden Verhandlungsgegenstände bis zur Erledigung der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Punkte zurückgestellt; alsdann wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (3) Die Begründung des Antrages auf Behandlungen bestimmter Fragen in nichtöffentlicher Sitzung hat erst nach Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen.

§ 23

Geteilte Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Tagesordnungen I und II.
- (2) Tagesordnung II betrifft Tagesordnungspunkte, über die grundsätzlich ohne Beratung im Block abgestimmt wird; Tagesordnung I solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt wird. Auf Verlangen einer oder eines Stadtverordneten ist ein Tagesordnungspunkt von Tagesordnung II auf Tagesordnung I zu überführen. Auf Verlangen einer oder eines Stadtverordneten kann über einen Tagesordnungspunkt auf Tagesordnung II getrennt abgestimmt werden.
- (3) Die Ausschüsse legen in ihrer Beschlussempfehlung fest, ob die Behandlung der Angelegenheit in der Stadtverordnetenversammlung auf Tagesordnung I oder II gewünscht wird. Einstimmige Beschlussempfehlungen werden in der Regel auf Tagesordnung II aufgenommen. Für die Verhandlungspunkte der Tagesordnung I ist eine Berichterstatlerin oder ein Berichterstatter zu bestellen.
- (4) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 3 immer auf Tagesordnung I aufzunehmen.

IX. Sitzungs- und Redeordnung

§ 24

Aussprache

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher eröffnet für jeden Gegenstand der Tagesordnung I die Aussprache.
- (2) Wer in der Stadtverordnetenversammlung sprechen will, muss sich bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher zu Wort melden. Will sich die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher an der Beratung beteiligen, muss sie oder er den Vorsitz während der Beratungsdauer des betreffenden Verhandlungsgegenstandes abgeben.
- (3) Melden sich aus einer Fraktion mehrere Rednerinnen oder Redner, so ist bei der Worterteilung darauf zu achten, dass die verschiedenen Fraktionen zu Wort kommen.

- (4) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann seinen Platz in der Rednerliste an andere Mitglieder abgeben.
- (5) Es darf nur zur Sache gesprochen werden.
- (6) Wer spricht, hat sich von seinem Platz zu erheben. Bei längeren Reden ist nicht im Stehen vom Tisch aus, sondern vom Rednerpult aus zu sprechen.

§ 25

Redezeit

- (1) Zur Begründung von Anträgen stehen der Rednerin oder dem Redner höchstens zehn Minuten zur Verfügung.
- (2) Die Redezeit beträgt für Diskussionsrednerinnen oder Diskussionsredner fünf Minuten. Zum selben Gegenstand der Tagesordnung darf einer Diskussionsrednerin oder einem Diskussionsredner höchstens dreimal das Wort erteilt werden.
- (3) Bei besonders wichtigen Verhandlungsgegenständen, vor allem bei der Besprechung des Haushaltsentwurfs, kann die Stadtverordnetenversammlung die Redezeit verlängern.

§ 26

Rederecht

- (1) "Zur Geschäftsordnung" und "zur Richtigstellung" (Berichtigung tatsächlicher Angaben einer Rednerin oder eines Redners) muss das Wort jederzeit erteilt werden. Anträge und Ausführungen zur Geschäftsordnung sind nur solche, die sich auf das Verfahren bei der Beschlussfassung beziehen. Die Ausführungen dürfen nur den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher verhandelten Gegenstand betreffen und nicht länger als fünf Minuten in Anspruch nehmen. Ausführungen zur Sache dürfen nicht gemacht werden.
- (2) Wird eine Rednerin oder ein Redner zweimal verwarnt, weil sie oder er nicht "zur Geschäftsordnung" oder "zur Richtigstellung" spricht, so ist sie oder er darauf aufmerksam zu machen, dass ein dritter Verstoß die Wortentziehung zur Folge hat.
- (3) Die Vertreterin oder der Vertreter des Magistrats erhält auf Wunsch jederzeit ohne Rücksicht auf sonst vorliegende Wortmeldungen das Wort zum Gegenstand der Verhandlung.
- (4) Wer in den Verhandlungen über einen bestimmten Gegenstand sich persönlich oder als Teil einer Gemeinschaft beleidigt oder angegriffen fühlt, hat das Recht, nach Schluss der Aussprache, jedoch vor einer etwa stattfindenden Abstimmung, erfolgte Angriffe zurückzuweisen oder unrichtige Behauptung(en), die gegen sie oder ihn gerichtet werden, richtigzustellen.
- (5) Außerhalb der Tagesordnung kann die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen, jedoch ist ihr oder ihm der Gegenstand der Erklärung vorher mitzuteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht überschreiten.

§ 27

Beendigung der Aussprache

(1) Wenn sich nach Eröffnung der Aussprache niemand zu Wort meldet, die Rednerliste erschöpft ist oder die Stadtverordnetenversammlung die Vertagung oder den Schluss der Aussprache beschlossen hat, stellt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher den Schluss der Aussprache fest.

(2) Über einen Antrag auf Vertagung oder Schluss der Aussprache kann nur ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung für den Antrag und ein Mitglied gegen den Antrag sprechen, und zwar höchstens fünf Minuten. Der Antrag auf Schluss der Aussprache ist weitergehend als ein solcher auf Vertagung. Ein Antrag auf Schluss der Aussprache ist erst zulässig, wenn sich alle Fraktionen und fraktionslose Stadtverordnete an der Aussprache beteiligt oder ausdrücklich hierauf verzichtet haben.

§ 28

Sitzungsdauer

Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.00 Uhr und enden um 23.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die/der Stadtverordnetenvorsteher/in vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

X. Abstimmung

§ 29

Verfahren

(1) Für die Abstimmungen werden die Fragen so gestellt, dass sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lassen. Über die Fassung der Fragen kann das Wort "Zur Abstimmung" verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Es kann auch eine Teilung der Fragen verlangt und beschlossen werden.

(2) Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über die weitergehenden Anträge zuerst abgestimmt wird. Sodann wird über die Änderungsanträge, die auf Verlangen der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers schriftlich einzureichen sind, dann über die Vorlagen bzw. Gegenstände abgestimmt.

(3) Liegen Anträge "zur Geschäftsordnung" vor, wird zuerst über die Anträge "zur Geschäftsordnung" abgestimmt.

(4) In der Regel wird durch Handaufheben abgestimmt. Ergeben sich Zweifel über das Ergebnis der Abstimmung, wird eine Gegenprobe gemacht. Bestehen auch nach der Gegenprobe Zweifel über das Ergebnis der Abstimmung, wird diese wiederholt.

(5) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung findet namentliche Abstimmung statt, wobei die Schriftführerin oder der Schriftführer die Entscheidung eines jeden Mitgliedes festhält.

(7) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann bei einer Abstimmung mündlich erklären, dass es sich der Stimme enthält.

(8) Das Abstimmungsergebnis wird durch die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher festgestellt.

XI. Wahlen

§ 30

Wahlvorstand

(1) Für die vorzunehmenden Wahlen gilt die Vorschrift des § 55 HGO.

(2) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher bestimmt bei allen Wahlen vier Mitglieder, die mit ihr oder ihm den Wahlvorstand bilden.

(3) Falls die Wahl durch einen Ausschuss vorbereitet wird, hat dieser vor der Wahl über das Ergebnis seiner Beratungen in öffentlicher Sitzung zu berichten.

XII. Ordnung in den Sitzungen

§ 31

Ordnungsgewalt und Hausrecht

Die oder der Stadtverordnetenvorsteher/in handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.

§ 32

Redeentzug

(1) Verletzt ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats oder eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter die Ordnung des Hauses, so ruft sie oder ihn die/der Stadtverordnetenvorsteherin unter Namensnennung "zur Ordnung". Muss eine Rednerin oder ein Redner in derselben Sache zweimal "zur Ordnung" gerufen werden, so wird sie oder er beim zweiten Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht, dass der dritte Ruf "zur Ordnung" oder "zur Sache" gleichbedeutend mit dem Redeentzug ist.

(2) Weicht eine Rednerin oder ein Redner erheblich von dem Verhandlungsgegenstand ab, so wird sie oder er "zur Sache" gerufen.

(3) Auf das Klingelzeichen der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers hat die Rednerin oder der Redner ihre oder seine Worte sofort zu unterbrechen. Tut sie oder er dies nicht, so kann ihr oder ihm die/der Stadtverordnetenvorsteherin das Wort entziehen.

(4) Ist einer Rednerin oder einem Redner das Wort entzogen, so darf sie oder er es in derselben Sitzung zu demselben Gegenstand nicht mehr erhalten.

(5) Der Einsatz „demonstrativer nichtverbaler Ausdrucksmittel“ wie Plakate und Transparente im gesamten Sitzungsgebäude ist untersagt.

§ 33

Ausschluss

(1) Verletzt ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in ungebührlicher oder grober Weise die Ordnung, insbesondere dadurch, dass es sich den Anordnungen der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers nicht fügt, kann die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher es bis zu drei Sitzungen ausschließen. Das ausgeschlossene Mitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen.

(2) Kommt ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung dieser Aufforderung nicht nach, wird die Sitzung unterbrochen oder nach Zustimmung des Ältestenrates aufgehoben. Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angefochten werden; diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen.

(3) Wenn in der Stadtverordnetenversammlung störende Unruhe entsteht, kann die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen. Kann sie oder er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er ihren oder seinen Sitz. Dadurch wird die Sitzung unterbrochen. Zur Aufhebung der Sitzung bedarf die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher der Zustimmung des Ältestenrates.

§ 34

Ordnungsgeld

(1) Zuwiderhandlungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung gegen diese Geschäftsordnung können mit einer Geldbuße bis zu 50,-- Euro geahndet werden. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen, insbesondere bei ungerechtfertigtem Fernbleiben, können die betreffenden Mitglieder von der Teilnahme an den Sitzungen auf Zeit, längstens jedoch bis zur Dauer von drei Monaten, ausgeschlossen werden.

(2) Zuwiderhandlungen sind insbesondere Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht (§ 2), die Nichtbefolgung der Weisung, den Sitzungssaal zu verlassen (§ 33 Abs. 1 Satz 2) sowie ein Verhalten, das zu einem Ordnungsruf, zur Entziehung des Wortes oder zum Ausschluss geführt hat.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1 werden auf Vorschlag des Ältestenrates durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung verhängt.

§ 35

Zuschauer

(1) Wer im Zuschauerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers aus dem Zuschauerraum entfernt werden.

(2) Entsteht unter den Zuschauern Unruhe, so kann die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher den Zuschauerraum ganz oder teilweise räumen lassen.

XIII. Niederschrift

§ 36

Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist eine Woche lang im Rathaus während der normalen Dienststunden offenzulegen. Die Auslegungsfrist beginnt zwei Wochen nach der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Die Niederschrift ist jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern in Abschrift oder Ablichtung zu übersenden.

(3) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher veranlasst die Ausfertigung der von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse. Nach der Ausfertigung übersendet sie oder er die Beschlüsse dem Magistrat zur weiteren Veranlassung.

(4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.

(5) Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird zur Anfertigung oder Erleichterung der Niederschrift digital aufgezeichnet. Die Aufzeichnung ist zeitlich begrenzt, mindestens sechs Monate aufzubewahren und kann auf begründeten Antrag von Stadtverordneten und Magistratsmitgliedern bei dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in in den Räumen der Verwaltung abgehört werden. Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in kann anordnen, dass in begründeten Ausnahmefällen von den Aufzeichnungen schriftliche Auszüge gefertigt werden. Eine Herausgabe von Tonaufzeichnungen an Dritte ist nicht zulässig.

XIV. Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung

§ 37

Auslegung

(1) Über eine Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nach Vorberatung durch den Ältestenrat nur durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

(3) Der Ältestenrat kann auch ohne besonderen Antrag Fragen, die sich aus der Geschäftsführung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse ergeben, erörtern und der Stadtverordnetenversammlung, der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher darüber Vorschläge machen.

§ 38

Abweichung

Die Stadtverordnetenversammlung kann durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder für besondere Einzelfälle eine von der Geschäftsordnung abweichende Verfahrensweise beschließen.

XV. Schlussvorschrift

§ 39

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18. November 1977, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Februar 1994, außer Kraft.

Idstein, den 28. Juni 2012

Der Stadtverordnetenvorsteher

gez.

Herfurth (L.S.)